



S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

A. Durchschnittssätze

§ 1

Höhe der Durchschnittssätze

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---|---------|
| bis zu 2 Stunden | 15,-- € |
| und für jede weitere angefangene Stunde | 8,-- € |
| bis zum Höchstsatz von | 47,-- € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der 2. Tätigkeit zugerechnet werden
- (2) Die Entschädigungen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammengerechnet 47,-- € nicht übersteigen.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.

B. Reisekostenvergütung

§ 3

- (1) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Reisekostenvergütung nach Stufe III der für die Beamten der Gemeindeverwaltung geltenden Bestimmungen.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung i.S. des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäfts mehr als 3 km beträgt.

C. Schlussbestimmungen

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dettingen/Erms, den 18. Juni 2001

gez.
Beutler
Bürgermeister